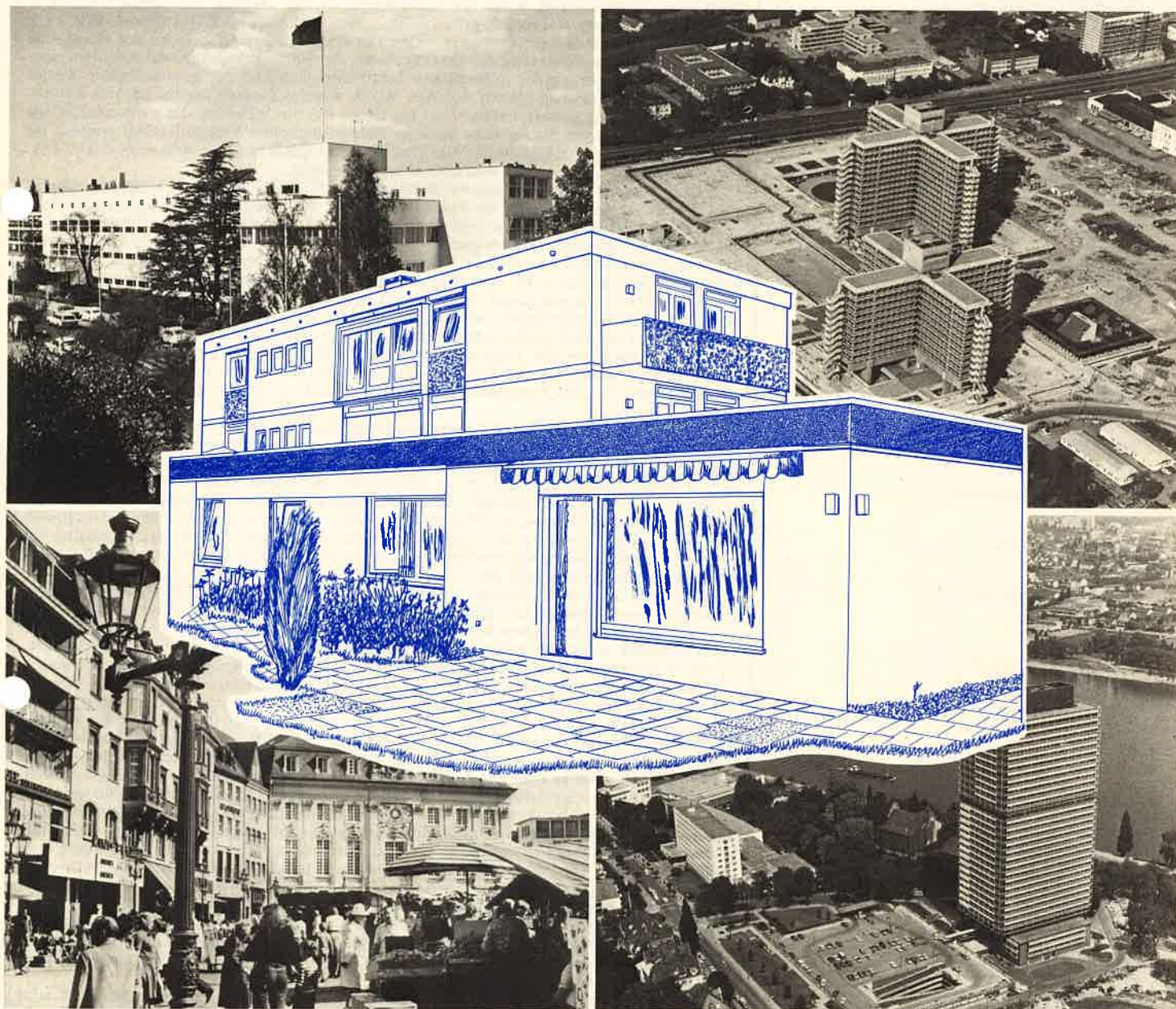


BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

3

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

JUNI 1982



Verbandsarbeit in Bonn

Bundesgeschäftsstelle in Bonn (Bild) · Die Gremien des DRB · Die Arbeit des Präsidiums · Deutscher Richtertag 1983 · Termine samstags · Beihilfe · Aus der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

Inhalt

Kommentar

Seite 2

Aus der Arbeit

des Landesvorstandes

Seite 3

Änderungsvorschläge

zur Beihilfe

Seite 3

Aus der Redaktion

Seite 3

Aussetzung lebenslanger

Freiheitsstrafen

Seite 3

Geschäftsverteilung im

Geschäftsführenden Vorstand

Seite 3

Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit

Seite 4

Aus der Sozialgerichtsbarkeit

Seite 4

Der Deutsche Richterbund in Bonn

Seite 5

Schema der Verbandsorgane

Seite 6

Deutscher Richtertag 1983

Seite 9

Die Präsidiumsmitglieder aus NRW

Seite 11

Aus der Arbeit des Präsidiums

Seite 11

Die Dezernatsverteilung

des Präsidiums

Seite 12

Wechsel im Präsidium

Seite 12

Nachlese zur LVV

Seite 13

Ehrenmitgliedschaft für

Walter Kühne

Seite 14

Termine samstags?

Seite 15

Nochmals: Graphik „Gerichtsszenen“

Seite 15

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes;
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:

Klaus Burckhardt (RAG); Dr. Helga Engshuber (StAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Hans-Manfred Hayner (VRLG); Helena Pfeil (ROLG);
Martin Tinkl (RLG); Rainer Voss (RLG);
Gisela Wohlgemuth (ROLG); Peter Zeidler (OStA)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,
Fernschreiber 8 587 180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 3 vom 1. Januar 1982

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30

Zum Selbstverständnis des DRB

Von Helmut Leonardy

Zum Selbstverständnis des Deutschen Richterbundes wird oft gefragt, ob der DRB einer Gewerkschaft vergleichbar sei. Darauf kann man nicht eindeutig mit Ja oder Nein antworten. Gewiß ist der DRB einer Gewerkschaft vergleichbar, wenn man darunter den Zusammenschluß der Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe mit dem Ziel versteht, deren Interessen gegenüber der Gesetzgebung, dem Dienstherrn und der Öffentlichkeit zu vertreten, Interessen in den Bereichen des Status, der Mitwirkung, der Aus- und Fortbildung, der Arbeitsbedingungen, der Besoldung. Denn er bezweckt „die Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Richter und Staatsanwälte“ (Satzung). Er handelt auch danach, wofür ein Beispiel für viele stehen soll: es war der DRB, der vor sieben Jahren die eigenständige Richterbesoldung erreicht hat, deren Verbesserungen gegenüber dem vorherigen Zustand sich unschwer demjenigen erschließen, der — was vor allem vielen jungen Kollegen anempfohlen sei — beide einander gegenüberstellt. Gewiß ist der DRB keine Gewerkschaft, wenn für Gewerkschaften der kürzlich von einem hohen Gewerkschafter gehörte Ausspruch gelten sollte: „Was kümmert mich das Gemeinwohl! Ich vertrete die Interessen der Mitglieder!“ Denn in erster Linie sind Zwecke des Deutschen Richterbundes „die Förderung der Gesetzgebung, der Rechtspflege und der Rechtswissenschaft und die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und der unparteiischen Rechtsprechung“, Zwecke also, die wir uns zum Wohle unseres Gemeinwesens unseres Rechtsstaates zur Aufgabe gestellt haben. Und die Sorge um die Wahrung der rechtsstaatlichen Prinzipien in unserem Staate steht auch in unserer täglichen Verbandsarbeit weitaus im Vordergrund — wie beispielsweise ein Blick auf vom DRB in Gang gebrachte breite Diskussion über die Grenzen der Rechtsgewährung beweist.

„Unter Ausschluß parteipolitischer Betätigung“ erfüllt der DRB seine Aufgaben. Gewiß sind die Mitglieder und auch die Funktionsinhaber des DRB nicht parteipolitisch abstinent; aber wie sie es als Richter und Staatsanwälte gewohnt sind, sich unabhängig ein Urteil zu bilden, vermögen sie dies auch in ihren Ämtern im Berufsverband. Es ist Unkenntnis oder Böswilligkeit, wenn dem DRB eine schwarze, eine rote oder eine blau-gelbe Schlagseite angedichtet wird, weil er in dieser oder in jener Frage mit der Meinung dieser oder jener Partei übereinstimmt. Nicht immer trifft es sich, daß Politiker aus allen Lagern gleichermaßen Angriffsflächen bieten, daß die vom DRB angeprangerten Mißstände sowohl im Bund als auch in den Ländern auftreten, so daß der Proporz im Tadel von selbst gewährt ist. Aber wer die Stellungnahmen des DRB über längere Zeit hinweg verfolgt, wird unschwer feststellen, daß der DRB sich stets nur für eine von ihm für richtig erkannte oder gegen eine für falsch gehaltene Sache einsetzt und nie eine bestimmte parteipolitische Richtung vertritt.

Zuweilen wird der DRB von Leuten, die mindestens die letzten zehn Jahre verschlafen haben, in die konservative Ecke gestellt. Dies ist ein offenbar unausrottbares Vorurteil. Gewiß sind wir konservativ, wo es bewährte Institutionen und Regeln zu bewahren gilt, weil es nichts Schlimmeres gibt als zu reformieren nur um des Reformierens willen — es erscheint uns immer noch richtiger, zum alten Eisen zu gehören als zum neuen Blech. Aber ist denn vergessen, daß es der DRB war, der sich von Anfang an hinter die Grundprinzipien des neuen Eherechts gestellt hat, von dem die Anregungen für eine Auflockerung des Bagatell-Ordnungswidrigkeitenrechts ausgingen, der als erster ein Reformmodell für die Juristenausbildung vorgelegt hat?

Dem DRB ist zuweilen verübelt worden, daß er sich nicht an der Kritik an richterlichen Entscheidungen beteiligt hat, die in der Öffentlichkeit heftig angegriffen wurden. Auch uns paßt die eine oder andere richterliche Entscheidung nicht, aber wir sehen es aus mehreren Gründen nicht als Aufgabe eines Berufsverbandes an, hier Zensuren zu verteilen. Zunächst einmal sollte, wer die Akten nicht kennt, wer die Hauptverhandlung nicht miterlebt hat, sich hüten, sich ein Urteil zu bilden; Grundlage der Entscheidung ist der gesamte Inhalt der Verhandlungen, der Inbegriff der Verhandlung und nicht das Substrat davon, das in der Zeitung steht. Vor allem aber ist die richterliche Unabhängigkeit ein derartig wesentliches Prinzip unseres Rechtsstaates, daß wir auch nicht die Spur des Anscheins erwecken wollen, es nicht seiner Bedeutung gemäß zu achten, sehr wohl wissend und in Kauf nehmend, daß es auch die Möglichkeit einer evtl. unabänderlich-falschen Entscheidung in sich birgt. Schließlich ist es Aufgabe der höheren Instanz, Entscheidungen, die nicht richtig sind, richtigzustellen; darüber hinaus ist jedem einzelnen Gelegenheit gegeben, sie in wissenschaftlichen Publikationen zu kritisieren, und sie zu schelten, steht auch jederzeit der Öffentlichkeit das Recht zu. Und ganz zuletzt spielt auch ein klein wenig Solidarität mit, wenn wir nicht von Verbands wegen Urteilsschelte betreiben, sondern diese den oben erwähnten Regulativen überlassen, eine Solidarität, die andere — im Gegensatz zum DRB, der die weitaus größte Zahl aller Kolleginnen und Kollegen zu seinen Mitgliedern zählt — nicht nötig haben, eine Solidarität — gewachsen aus der wohl allen Richtern gut anstehenden Bescheidenheit, die sich aus dem Bewußtsein eigener Unvollkommenheit und Fehlbarkeit ergeben sollte, eine Solidarität, die aber nichts mit der bekannten Krähenmentalität zu tun hat.

Und ein letzter Gedanke: Die ganz erhebliche Arbeit in allen Gremien des DRB wird ehrenamtlich geleistet. Wir haben keine bezahlten, nicht einmal ganz oder auch nur teilweise von ihrer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit freigestellten Funktionäre, denn wir meinen, daß nur derjenige die standespolitischen Probleme richtig erfassen und beurteilen kann, der sie tagtäglich in seiner Arbeit als Richter oder Staatsanwalt am eigenen Leibe und durch den Kontakt mit seinen Kollegen erfährt. Daß wir sie uns außerdem auch finanziell nicht leisten könnten, sei nur am Rande erwähnt, denn unsere Finanzkraft beruht allein auf dem Beitragsaufkommen unserer Mitglieder. Es gehört schon einiger Idealismus dazu, im und für den DRB tätig zu sein; aber ohne diesen wären wir wohl gar nicht Richter und Staatsanwalt geworden. Und so brauchen wir hiervon nur etwas für die berufsständische Arbeit abzugewinnen.

■ AUS DER ARBEIT DES LANDESVORSTANDES

Konstituierende Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes

Der Geschäftsführende Vorstand trat zu seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl in Witten am 4. Mai 1982 in Hamm zusammen. Die Aufgabenverteilung wurde — gemäß nachstehender Übersicht — vorgenommen. Darüber hinaus wurden die Erweiterungsvorschläge für die Zuständigkeit der Amtsanwälte und die Verordnung zur Einschränkung der Beihilfeleistungen diskutiert. Weiten Raum nahmen dann die Überlegungen ein, wie der DRB auf die Vorlage des Entwurfs zum Landesrichtergesetz reagieren sollte, zu dem Walter Kühne einen zusammenfassenden Überblick gab. Das Gesetz soll noch vor der Sommerpause im Landtag verabschiedet werden, so daß es den Vorstand auch in den folgenden Sitzungen beschäftigen wird.

Zu den Beurteilungsrichtlinien der DRB-Kommission erwartet der Vorstand umgehend die Stellungnahmen der Bezirksgruppen, damit sich der Gesamtvorstand am 9. Juli 1982 damit befassen kann.

Einschränkung bei der Beihilfe geplant

Der Finanzminister NW hat den Verbänden den Entwurf über Änderungen der Beihilfeverordnung zur Stellungnahme vorgelegt. Danach soll die Beihilfe so begrenzt werden, daß sie unter Anrechnung der privaten Krankenkasse 100 % der Aufwendungen abdeckt. Die Beihilfefähigkeit der Material- und Laborkosten bei Zahnersatz und Zahnkronen soll auf 80 % begrenzt werden. Diese soll aber ebenso wie bei stationärer Krankenhausbehandlung, stationärer Entbindung und bei dauernder Anstaltsunterbringung noch weiter abgesenkt werden, wenn der Gesamtbetrag an Beihilfen und Leistungen von dritter Seite die entstandenen Aufwendungen erheblich übersteigt. Dem Antragsteller darf zusammen mit den Leistungen

Dritter nicht mehr an Beihilfe bewilligt werden, „als dem Grunde nach beihilfefähige Aufwendungen“ vorhanden sind; Krankentagegeldversicherungen bleiben unberücksichtigt, Krankenhaus-tagegeldversicherungen werden angerechnet, soweit sie 50,— DM übersteigen. Nicht mehr beihilfefähig sollen fernere Heimdialysegeräte sein.

Der DRB kritisierte in seiner Stellungnahme den Abbau sozialer Fürsorgeleistungen. Bei einem Ledigen reduziert sich die Beihilfe teilweise auf 40 %, bei einem Verheirateten mit drei und mehr Kindern auf 56 %.

Aussetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe

Der Landtag NW hat in dem Gesetz zur Übertragung von Beschwerdeentscheidungen über die Aussetzung des Strafrechts bei lebenslanger Freiheitsstrafe (Drs. 9/1411) das Oberlandesgericht Hamm zum Beschwerdegericht für ganz Nordrhein-Westfalen bestimmt.

Aus der Redaktion

Der bisher für RiStA verantwortliche Redakteur RLG Rainer Voss hat den geschäftsführenden Vorstand in Witten gebeten, ihn wegen anderweitiger Belastungen von der Leitung der Redaktion zu entbinden.

Diesem Wunsch hat der geschäftsführende Vorstand entsprochen und RAG Wolfgang Fey gebeten, die Verantwortung ab RiStA 2/1982 zu übernehmen. Gleichzeitig hat er RAG Klaus Burckhardt mit der ständigen Vertretung beauftragt. Wegen der Übernahme des Amtes als Vorsitzender des Landesverbandes ist ROLG Dr. Franz-Joseph Pelz aus der Redaktion ausgeschieden.

Als neue Mitglieder der Redaktion begrüßen wir:

RLG Martin Tinkl, Jahrgang 1946, aus Münster;

ROLG Gisela Wohlgemuth, Jahrgang 1936, aus Krefeld;

OStA Peter Zeidler, Jahrgang 1933, aus Köln.



Geschäftsverteilung im Geschäftsführenden Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes beschloß am 4. Mai 1982 die nachfolgende Geschäftsverteilung

ROLG Dr. Franz Joseph Pelz (Vorsitzender): Richteramtsrecht (Grundsätze) — Reform des öffentlichen Dienstrechts — Vertretung nach außen und Repräsentation;

OStA Guntram Lauer (stellv. Vorsitzender): Staatsanwaltschaftsfragen und Strafrecht — juristische Informationstechnik;

ROLG Matthias Schwalb (stellv. Vorsitzender): Zivilrecht und Zivilprozeß, Aufbau und Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit; FGG

RLG Rainer Voss (stellv. Vorsitzender): Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;

RAG Heiner Arning (1. Schriftführer): Richterakademie — Rechtskundeunterricht — Rechtsberatung — Mitgliederwerbung;

RAG Wolfgang Fey (2. Schriftführer): Besoldung und Versorgung — Beihilfe — Reisekosten — RiStA;

ROLG Helena Pfeil (Kassenführerin): Richteramtsrecht — Kasse — Geschäftsstelle — Fortbildung;

DArbG Wolfgang Kinold: Fragen der Arbeitsgerichtsbarkeit;

RLSG Karl-Heinz Sander: Fragen der Sozialgerichtsbarkeit;

VRFG Dr. Jürgen Bahlau: Fragen der Finanzgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit — öffentliches Recht.



Vorgezogene Bezirksrichterratswahlen in Düsseldorf und Köln

Infolge der Teilung des bisherigen LAG-Bezirks Düsseldorf fanden am 10. Mai 1982 in den neuen LAG-Bezirken Düsseldorf und Köln vorgezogene Wahlen zu den Bezirksrichterräten statt. Der Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit hatte in beiden Bezirken Wahlvorschläge eingereicht. Demgegenüber konnte sich die ÖTV nur im Kölner Bezirk zur Einreichung einer eigenen Liste entschließen, während in Düsseldorf eine sogenannte „Unabhängige Liste“ vorgelegt wurde.

Die Wahlen hatten folgende Ergebnisse:

LAG-Bezirk Düsseldorf

Richterbund: 33 Stimmen = 3 Sitze
Unabhängige: 24 Stimmen = 2 Sitze

Gewählt wurden:

VRLAG **Julius Möller**, LAG Düsseldorf (Richterbund)

R'inArbG **Barbara Schuster**, ArbG Wuppertal (Richterbund)

RArbG **Wulfgang Götting**, ArbG Düsseldorf (Richterbund)

RArbG **Friedrich Heiringhoff**, ArbG Oberhausen (Unabhängige)

RArbG **Wilfried Schröder**, ArbG Düsseldorf (Unabhängige)

LAG-Bezirk Köln

Richterbund: 28 Stimmen = 4 Sitze
ÖTV: 7 Stimmen = 1 Sitz

Gewählt wurden:

RArbG **Dr. Kurt Wester**, ArbG Köln (Richterbund)

VRLAG **Johann Baingo**, LAG Köln (Richterbund)

RArbG **Dietmar Besgen**, ArbG Bonn (Richterbund)

R'inArbG **Barbara Dyrchs**, ArbG Köln (Richterbund)

RArbG **Hans Dieter Schwartz**, ArbG Aachen (ÖTV)

Da diese Wahlen während der laufenden Wahlperiode weniger als ein Jahr vor deren Ablauf (Ende 1982) durchgeführt worden sind, sind die gewählten Kolleginnen und Kollegen bis zum Ablauf der folgenden Wahlperiode gewählt (§ 17 Abs. 3 LRiG, § 23 Abs. 2 LPVG).

Trotz des insgesamt erfolgreichen Abschneidens der vom Richterbund vorgeschlagenen Kandidaten muß bedenklich stimmen, daß im LAG-Bezirk Düsseldorf die sogenannte „Unabhängige Liste“ immerhin 42,1% der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Offensichtlich hatte das Etikett „unabhängig“ eine

starke Anziehungskraft für viele Kolleginnen und Kollegen. Aufgabe der Mitglieder des Richterbundes wird sein, insbesondere den jüngeren Kollegen im persönlichen Gespräch zu verdeutlichen, daß die Bindung an eine Berufsorganisation wie den Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht zu einem Verlust der Unabhängigkeit, sondern zur Stärkung der Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben in den Richtervertretungen führt.

AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

Zur Geschäftslage 1981

Die Arbeitsbelastung der Richter der Sozialgerichtsbarkeit ist auch im Jahre 1981 stetig angewachsen. So sind die Eingangszahlen der I. Instanz seit 1972 von 38 937 unablässig Jahr für Jahr gestiegen und haben im Jahr 1981 einen neuen Höchststand von 48 796 Klageeingängen erreicht. Die 1979 und 1980 erfolgte Verstärkung des richterlichen Dienstes hat zwar dazu geführt, daß die Erledigungszahl, die in den Jahren bis 1980 um 41 000 bis 43 000 schwankte, 1981 auf 47 614 gesteigert werden konnte. Dennoch wurden nicht alle im Jahre 1981 eingegangenen Klagen erledigt, vielmehr stieg der Bestand an unerledigten Klagen, der am 1. Januar 1981 bereits mit 50 686 die Grenze von 50 000 überschritten hatte, auf 51 868 (berichtigt nach Auszählung) am 31. Dezember 1981 an.

Verantwortlich für die kontinuierliche Zunahme der Klageeingänge sind die Schwerbehindertensachen, die von 2 952 Eingängen im Jahr 1977, 4 320 im Jahre 1978, 8 404 im Jahre 1980 auf 11 121 Klageeingänge im Jahre 1981 angestiegen sind. In den anderen Sparten sind dagegen nur geringe Zunahmen zu verzeichnen.

Die Zunahme der Verfahren und die gesteigerte Erledigungszahl ist bisher nicht bis zum Landessozialgericht durchgeschlagen. Beim LSG sind 1981 3 856 Berufungen eingegangen, 3 770 Sachen wurden erledigt, davon 1 411 durch Entscheidung. Der Bestand hat sich geringfügig von 4 158 auf 4 244 erhöht.

Gericht	Bestand am 1. 1. 1981	Eingänge 1981	Erledigungen 1981	Bestand 31.12.1981
Aachen	3.030	3.505	3.270	3.265
Detmold	4.440	3.816	3.746	4.510
Dortmund	9.584	10.144	9.496	10.232
Düsseldorf	11.166	8.863	8.636	11.393
Duisburg	5.943	6.579	6.547	5.976*)
Gelsenkirchen	4.512	5.263	5.291	4.484
Köln	7.466	6.747	6.917	7.301
Münster	4.537	3.879	3.711	4.707
Insgesamt	50.678	48.796	47.614	51.868*)
LSG	4.158	3.856	3.770	4.244

*) Berichtigung durch Auszählung

Vorstands- termine

Die nächste Sitzung des **Gesamtvorstandes** findet am 9. Juli 1982 im Mövenpick-Hotel in Münster statt. Hauptthemen werden die **Beurteilungsrichtlinien** sein, die die DRB-Kommission erarbeitet hat, sowie das **Landesrichtergesetz**, das dem Landtag vorliegt, und die Vorbereitung der **Wahlen zu den verschiedenen Richterräten** im Herbst diesen Jahres.

Der Deutsche Richterbund in Bonn

Organisation – Arbeit – Ziele

Der Deutsche Richterbund ist Dachverband von insgesamt 20 Vereinen der Richter und Staatsanwälte in den Bundesländern einschließlich Berlin, bei den obersten Bundesgerichten und im Bereich der Fachgerichtsbarkeiten (mit Ausnahme der Verwaltungsgerichtsbarkeit). Er hat die Rechtsform eines Vereins im Sinne des § 21 BGB. Von den in der letzten offiziellen Richterstatistik des Bundesministers der Justiz (Stand: 1. Januar 1981) ausgewiesenen 15 121 Richtern aus ordentlicher, Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit und 2 593 Staatsanwälten gehören derzeit über 12 000, also ca. zwei Drittel, den Mitgliedsvereinen des DRB an. Hinzu kommen ca. 3 000 Ruheständler.

Der DRB ist somit mit Abstand die stärkste Berufsorganisation der Richter und Staatsanwälte in der Bundesrepublik. Er gehört zum Kreis der Spitzenorganisationen des öffentlichen Dienstes (zusammen mit Deutschem Gewerkschaftsbund und Deutschem Beamtenbund), deren besondere Beteiligungsrechte gesetzlich festgeschrieben sind; nach § 94 BBG ist er bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamteten- und richteramtsrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen. Diese Bestimmung verpflichtet den Gesetzgeber nicht allein, um den „spektakulärsten“ Bereich zu nennen, den DRB zu den jährlich stattfindenden Besoldungsverhandlungen hinzuziehen, sie gewährleistet darüber hinaus dauerhaft, daß der Verband frühzeitig an allen die Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte betreffenden Gesetzgebungsvorhaben — von der Planung bis hin zur Vorlage und Erörterung von Referentenentwürfen — beteiligt wird.

Die Verbandsorgane

Die satzungsmäßigen Organe des DRB sind die Bundesvertreterversammlung, der Bundesvorstand und das Präsidium.

Die **Bundesvertreterversammlung** besteht aus den Vertretern der einzelnen Mitgliedsvereine.

Die Bundesvertreterversammlung legt die Grundlinien der Verbandspolitik auf Bundesebene fest und trifft die grundlegenden Entscheidungen der

Verbandspolitik, wie etwa zuletzt die Verabschiedung der Leitlinien des DRB (DRiZ 79, 1 ff) oder des DRB-Modells zur Neuordnung der Juristenausbildung. Weiterhin obliegen der Bundes-

vertreterversammlung u. a. die Wahl des Präsidiums, die Festsetzung der (von den Mitgliedsvereinen an den Bundesverband abzuführenden) Beiträge und Änderungen der Satzung. Die Bundesvertreterversammlung tagt — mindestens und in der Regel — einmal im Jahr; zu ihr entsenden die 20 Mitgliedsvereine insgesamt etwa 100 Vertreter.

Der **Bundesvorstand** besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und aus weiteren Mitgliedern, die die Mitgliedsvereine entsenden. Jedem Mitgliedsverein steht mindestens ein Sitz zu. Gegenwärtig umfaßt der Vorstand 33 Personen. Er nimmt die ihm von der Bundesvertreterversammlung übertragenen und überlassenen Aufgaben wahr und plant die Verbandsarbeit, soweit er sie nicht dem Präsidium überträgt oder überläßt. Der Vorstand, der durchweg dreimal — mindestens zweimal — pro Jahr zusammenkommt, sorgt überdies für die Koordinierung der Bestrebungen des Bundesverbandes und der Mitgliedsvereine.

Das **Präsidium** ist das geschäftsführende Organ des Bundes. Es besteht aus dem Vorsitzenden und 6 bis 12 (derzeit 10) weiteren Mitgliedern. Die Satzung schreibt vor, daß dem Präsidium stets mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Richter der Verbände der Fachgerichtsbarkeiten und aus der Gruppe der Staatsanwälte angehören muß. Das Präsidium, das allmonatlich zu einer Sitzung zusammentritt, wird jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihm obliegen im wesentlichen Planung und Durchführung der Verbandsarbeit. Jedes Präsidiumsmitglied ist als Dezernent für einen bestimmten Aufgabenbereich verantwortlich; zu meist haben die Dezernenten auch den Vorsitz in einer der Fachkommissionen des Verbandes inne.

Die Satzungsziele

Zu den in der Satzung (vgl. DRiZ 61, 352f.) umschriebenen Zielen des DRB gehören gleichermaßen die Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Richter und Staatsanwälte, die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und der unparteiischen Rechtsprechung und die Förderung von Gesetzgebung, Rechtspflege und Rechtswissenschaft. In der Aufzäh-



Vorsitzender des Deutschen Richterbundes Helmut Leonardy

geb. 1925 in Beckingen/Saar

1956 Assessorexamen

1956 bis 1959 Abordnung an das saarländische Justizministerium

1960 bis 1963 Richter am Landgericht in Saarbrücken

seit 1963 Richter am Oberlandesgericht in Saarbrücken

1964 Oberlandesgerichtsrat

1972 Senatspräsident

1977 Vizepräsident des OLG

seit 1960 Mitglied des DRB

1965 bis 1975 Vorsitzender des Landesverbandes Saar

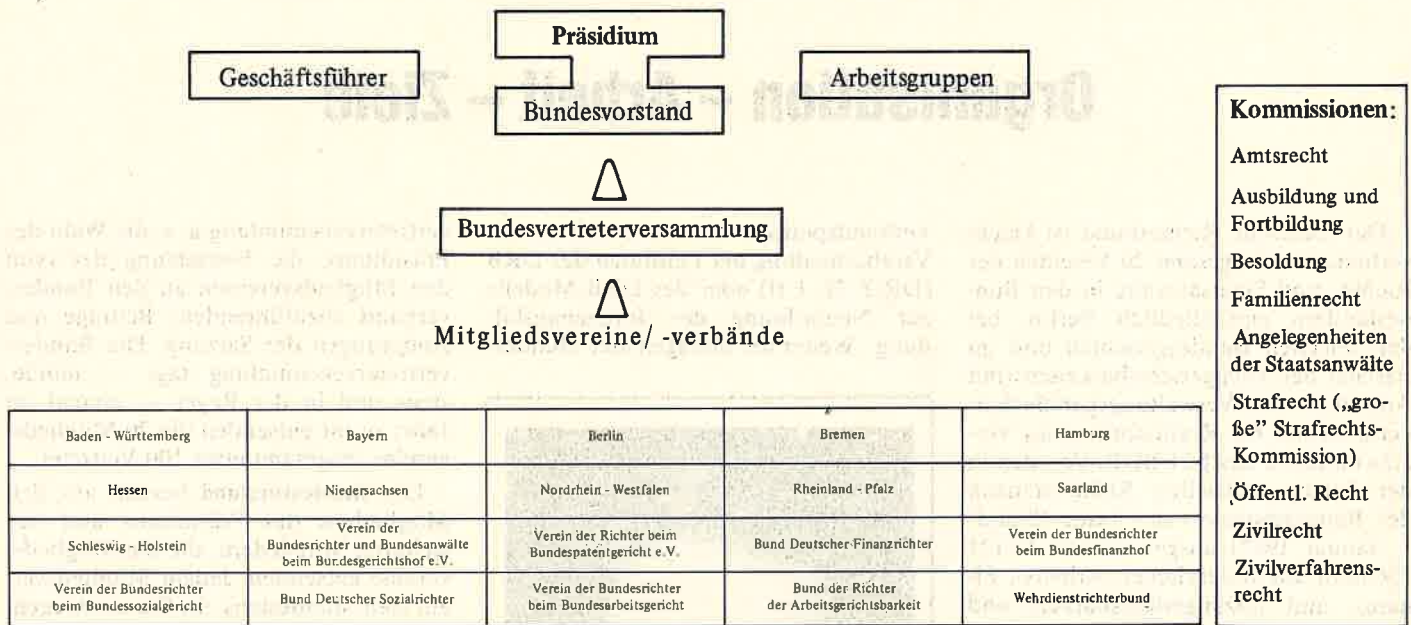
seit 1965 Mitglied des Bundesvorstandes des DRB

seit 1970 Mitglied und Vorsitzender in verschiedenen Arbeitsgruppen und Fachkommissionen des DRB

seit 1975 Mitglied des Präsidiums des DRB

seit 1980 Vorsitzender des DRB

Schematische Darstellung der Gremien und der Organisation des DRB



lung der Satzungszwecke wird letzterer der erste Rang eingeräumt; damit korrespondiert der Umstand, daß das Schwergewicht der Verbandsarbeit seit jeher auf rechtspolitischen Gebiet liegt: Der DRB hat allein in den vergangenen fünf Jahren über 60 oft umfangreiche schriftliche Stellungnahmen zu den unterschiedlichsten Gesetzesvorhaben abgegeben. Die Skala der Äußerungen reicht vom 1. Ehrengesetz über die Gesetzgebungsvorhaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Terrorismus, das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der elterlichen Sorge, das Jugendhilfegesetz, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das Gesetz über die Maklerverträge, das Prozeßkostenhilfegesetz, die diversen Strafrechtsänderungsgesetze, ferner die Entwürfe eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder, eines IPR-Gesetzes, eines Gesetzes zur Änderung des OWiG und anderer Gesetze, zum Deutschen Richtergesetz (Personalvertretungsrecht und Neuordnung der Juristenausbildung), einer einheitlichen Verfahrensordnung für die Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsprozeßordnung) bis hin zu dem in diesen Wochen viel diskutierten Entwurf des Gesetzes zur Erhöhung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit.

Die Fülle der Vorhaben — zu denen der DRB, bis auf wenige Ausnahmen, von den gesetzgebenden Körperschaften stets ausdrücklich um Stellungnahmen gebeten wird — mag überraschend erscheinen. Sie zeigt indes, welches Maß an Bedeutung der Gesetzgeber

(d. h. in den meisten Fällen die zunächst aktiv werdenden Abteilungen der Fachministerien, daneben aber auch die Fachausschüsse des Parlaments) der Auffassung der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis beimißt. Diesen Sach- und Fachverstand möglichst weitgehend zum Tragen zu bringen, ist der DRB vorrangig bemüht. Er glaubt, damit nicht allein im Interesse der Rechtsgemeinschaft zu handeln, sondern ebenso im Interesse derjenigen, denen das geschriebene Recht anzuwenden im Einzelfall übertragen ist. Überdies ist es ein gesichertes Faktum, daß, verkürzt gesagt, im politischen Kräftespiel letztlich nur derjenige mit seinen spezifischen (sprich hier: beruflichen) Interessen gehört wird, der zugleich auch bereit ist, dafür seine besonderen Kenntnisse in einem dem allgemeinen Interesse dienenden Sinne nutzbar zu machen.

Die Fachkommissionen des DRB

Der DRB hat zur Bewältigung dieser Arbeit eine Reihe von Fachkommissionen eingerichtet, in denen Praktiker, die von ihrer täglichen Arbeit her mit der dort jeweils behandelten Materie besonders vertraut sind, die Stellungnahmen des Verbandes zu einzelnen Vorhaben gutachtlich vorbereiten. Je nach Gewicht der Sachen wird dann von den Bundesorganen — Vertreterversammlung, Vorstand, Präsidium — endgültig entschieden. Gegenwärtig bestehen

zehn Kommissionen (siehe Schema).

Die Mitglieder der Kommissionen werden auf Vorschlag der Mitgliedsvereine vom Bundesvorstand gewählt.

Den Vorsitz in den Kommissionen führt in den meisten Fällen der für den jeweiligen Sachbereich zuständige Dezentrat im Präsidium. So ist der gegenseitige Austausch zwischen Kommissionen und Verbandsspitze aufs engste gewährleistet.

Zur Bewältigung besonderer Probleme kann das Präsidium Arbeitsgruppen einrichten. Diese tagen in der Regel ebenfalls unter dem Vorsitz des Dezentrats.

Die Bundesgeschäftsstelle

Dem reibungslosen Ablauf der innerverbandlichen Kommunikation, der Begründung, Aufrechterhaltung und Pflege von Kontakten mit Ministerien, Parteien, Verbänden und — last not least — der Presse dient auch die Arbeit der Bundesgeschäftsstelle des DRB in Bonn-Bad Godesberg, die mit einem hauptamtlichen Geschäftsführer und weiteren Mitarbeitern besetzt ist. Der Geschäftsstelle obliegt die Bewältigung der täglichen Verwaltungsarbeit des Bundesverbandes. Sie sorgt durch Kommentierung und Weiterleitung von Mitteilungen über die aktuellen rechts- und dienstrechts-politischen Geschehnisse für den notwendigen Informationsfluß innerhalb der Verbandsgremien, insbesondere des Präsidiums, und zwischen den Mitgliedsvereinen; daneben veröf-

fentlicht sie regelmäßig Presseübersichten.

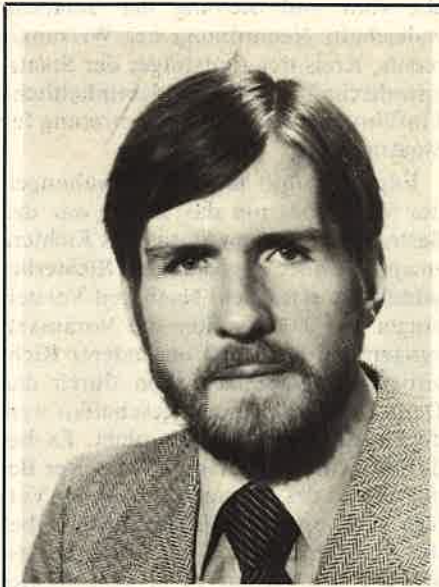
In Zusammenarbeit mit den Dezenten des Präsidiums bereitet der Geschäftsführer die Sitzungen der Verbandsorgane vor, protokolliert diese und sorgt für die Umsetzung der dabei gefaßten Beschlüsse. Er fertigt schriftliche Sitzungsvorlagen, Entwürfe für Stellungnahmen und Presseerklärungen. Darüber hinaus vertritt er den Verband bei Anhörungen und Beteiligungsgesprächen in Ministerien und Ausschüssen des Parlaments, soweit diese nicht wegen der Bedeutung der Sache oder der speziellen erforderlichen Kenntnisse vom Vorsitzenden oder dem zuständigen Dezenten wahrgenommen werden, und begleitet den Vorsitzenden zu wichtigen Terminen. Auch die aktuelle Berichterstattung in den DRB-Informationen gehört zu den vom Geschäftsführer wahrgenommenen Aufgaben.

Die Bundesgeschäftsstelle des DRB ist seit 1975 in einem verbandseigenen Haus in Bonn-Bad Godesberg untergebracht. Dort steht — neben Büro- und Arbeitsräumen — auch ein Sitzungsraum zur Verfügung, in dem das Präsidium und die Kommissionen tagen können.

Regelmäßige Gäste des DRB in der Bundesgeschäftsstelle sind insbesondere (etwa einmal jährlich) der Bundesjustizminister, ferner die Mitglieder der rechtspolitischen Arbeitskreise der Bundestagsfraktionen und die Vertreter der mit dem DRB in Kontakt stehenden Verbände und Organisationen. Insgesamt hat sich die räumliche Nähe der Bundesgeschäftsstelle zu den administrativen und parlamentarischen „Schaltstellen“ in der Bundeshauptstadt als in jeder Weise für die Verbandsinteressen nützlich und inzwischen, nach siebenjähriger Tätigkeit „vor Ort“, anders nicht mehr vorstellbar erwiesen. Es ist unschwer möglich, ohne zeitliche Verzögerung auf tagesaktuelle Ereignisse einzugehen, ohne langwierige Abstimmungen wichtige Gesprächspartner aufzusuchen oder einzuladen und die notwendigen Verbindungen aufrechtzuerhalten, kurz, in jeder Hinsicht angemessen und flexibel zu agieren und zu reagieren.

Ergebnisse der Verbandsarbeit

Die tägliche Verbandsarbeit tritt in der Regel nicht in die Öffentlichkeit. Anders verhält es sich mit den **Ergebnissen**, den Erfolgen und Mißerfolgen, der Verbandsaktivitäten; an ihnen wird der Verband von seinen Mitgliedern gemessen, sie sind maßgebliche Kriterien für seine „Existenzberechtigung“.



Geschäftsführer des DRB Peter Marqua

geb. 1948 in Köln

1977 Assessorexamen

1977 Referent der Geschäftsführung
des DRB

1980 Geschäftsführer des DRB

Der frühere Bundesjustizminister Hans-Jochen Vogel hat, aus seiner Sicht, im Jahre 1979 hierzu folgende Bewertung abgegeben:

„Dem Deutschen Richterbund habe ich ... für eine konstruktive Zusammenarbeit und eine erhebliche Anzahl von Stellungnahmen zu Fragen aus dem Bereich meines Ressorts zu danken. Sicher habe ich mir nicht alle Stellungnahmen zu eigen machen können. Manchen mußte ich sogar ausdrücklich widersprechen. Alle aber waren für uns Anlaß zur Vertiefung, zum Nachdenken und oft genug auch zur Modifikation und zur Verbesserung. Und daß Sie sich gerade auch

zu rechtspolitischen Themen geäußert haben, halte ich nachgerade für eine Selbstverständlichkeit.

Die Worte Vogels verdeutlichen etwas von der Schwierigkeit, in jedem in Frage kommenden Fall im Sinne einer Kausalkette den Nachweis des Einflusses von Verbandswirken auf das Ergebnis gesetzgeberischer Tätigkeiten zu führen. Gleichwohl gibt es — wichtige — Felder, auf denen dieser Einfluß unbestreitbar ist:

An erster Stelle ist hier die Schaffung **eigenständiger Richtergesetze** im Bund und in den Ländern zu nennen. Sie entspricht einer alten Forderung des DRB, die seit den Anfangstagen der Existenz des Verbandes stets und mit Nachdruck, wenn auch lange Zeit hindurch erfolglos, verfochten worden war. So hatte bereits im Jahre 1911 der zweite Deutsche Richtertag einstimmig die Forderung nach Erlass eines die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes ergänzenden Deutschen Richtergesetzes erhoben. Dieses müsse enthalten:

„Vorschriften über die materielle Begrenzung des Richteramtes;

Vorschriften über die Träger des Amtes, insbesondere:

1. feste Anstellung aller Richter,
2. klare Abgrenzung der richterlichen Verantwortlichkeiten gegenüber den Justizverwaltungen,

3. gleichartige Grundsätze über die materielle Sicherstellung der Richter.“ (So die Resolution des Richtertages im Wortlaut.)

Erst das Grundgesetz statuierte die (sachliche und persönliche) Unabhängigkeit der Richter **aller** Gerichtszweige und forderte den Gesetzgeber auf, die Einzelheiten in einem besonderen (Richter)Gesetz zu regeln. Dennoch dauerte es weitere 12 Jahre, bis das DRiG in Kraft trat. Der DRB hatte das Gesetzgebungsverfahren mit ausführli-



chen Stellungnahmen begleitet, nicht ohne stets auf die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Verabschiedung hinzuweisen. In einer wegen Nichtberücksichtigung wichtiger Forderungen des DRB weitgehend skeptischen Betrachtung resümierte die Deutsche Richterzeitung anlässlich der Verabschiedung des Gesetzes durch den Deutschen Bundestag am 14. Juni 1961:

„Der DRB kann mit einer gewissen Befriedigung feststellen, daß seine ständigen Bemühungen um die sachgerechte Ausgestaltung dieses Gesetzes nicht ganz erfolglos geblieben sind. Bundestag und Bundesregierung haben den Richterbund immer wieder zur Mitarbeit herangezogen, und der Rechtsausschuß des Bundestages hat Vertreter des Richterbundes in einer ganztägigen Arbeitsitzung persönlich angehört.“

Gegenwärtig gelten die Bestrebungen des DRB der Ergänzung und Fortentwicklung des Richtergesetzes im Sinne der durch die Leitlinien vorgegebenen Zielrichtung.

Parallel dazu verlaufen — sich überaus schwierig gestaltende — Bestrebungen des DRB, die überfällige **Reform des Amtsrechts der Staatsanwälte** voranzubringen. Der seit 1976 vorliegende Referentenentwurf eines Staatsanwaltschaftsänderungsgesetzes, dem der DRB trotz für notwendig erachteter Korrekturen in seiner Grundtendenz positiv gegenübersteht, wird vom Bundesjustizministerium aus nicht nachvollziehbaren Gründen gegenwärtig nicht weiterverfolgt. Der Entwurf enthält im wesentlichen Regelungen für die Berei-

che Amt und Stellung der Staatsanwaltschaft, Neuordnung des Weisungsrechts, Kreis der Amtsträger der Staatsanwaltschaft und bundeseinheitliche Einführung einer Personalvertretung für Staatsanwälte.

Eng verknüpft mit den Bemühungen des Verbandes um das DRiG war das Bestreben, eine dem Status des Richters entsprechende, **eigenständige Richterbesoldung** zu erreichen. Nach den Vorstellungen des DRB sollten die Voraussetzungen für den Erlaß besonderer Richterbesoldungsgesetze schon durch das Deutsche Richtergesetz geschaffen werden. Dies gelang jedoch nicht. Es bedurfte vielmehr weiterer engagierter Bemühungen des Verbandes, u. a. der Vorlage eines eigenen Gesetzentwurfs über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte (im Herbst 1970, sogenannter Kreuznacher Entwurf), sowie eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts (vom 15. November 1971), um den Gesetzgeber zum Handeln zu bewegen, obwohl ein Bundesland — Hessen — für seinen Bereich bereits 1970 eine eigenständige Richterbesoldung eingeführt hatte. Das BVerfG hatte zur Richterbesoldung ausgeführt:

„Das Grundgesetz stellt die rechtsprechende Gewalt mit Betonung neben die Exekutive, es hebt die Richter hervor, indem es die rechtsprechende Gewalt den Richtern vorbehält, ihnen allein „anvertraut“ (Art. 92 GG). Es unterscheidet dementsprechend zwischen den Beamten und den Richtern und hält deshalb eine je eigene Ordnung ihrer Rechtsverhältnisse für gerechtfertigt; dem

allgemeinen Beamten- und Beamtenbesoldungsrecht steht also das besondere Amts- und Besoldungsrecht für Richter in den „besonderen“ Gesetzen gemäß Art. 98 GG gegenüber. Die besonderen Besoldungsgesetze für Richter nach Art. 98 GG unterscheiden sich demnach inhaltlich von den Besoldungsgesetzen für Beamte in derselben Weise wie das allgemeine Beamtenbesoldungsrecht von dem besonderen Richterbesoldungsrecht. So wenig dieses nur eine Wiederholung der für Beamte geltenden Regelungen ist, sondern der besonderen Stellung der Richter entsprechend eigene Wege gehen kann und geht, ist auch der Sinn der besonderen Richterbesoldungsgesetze, die Richterbesoldung vom allgemeinen Beamtenbesoldungsrecht zu lösen und sie der besonderen Stellung der Richter entsprechend selbständig zu ordnen. Dabei spielt ... die entscheidende Rolle, daß dem Beamtenrecht eine reiche Beförderungsskala eigentümlich ist, die entsprechend einer gestuften Verantwortung je nach der übertragenen Aufgabe im höheren Dienst von der Besoldungsgruppe A 13 bis zur Besoldungsgruppe B 11 reicht, während es im richterlichen Dienst an einer entsprechenden Beförderungslaufbahn fehlt; das Gehalt des Richters hat sich grundsätzlich nach seinen richterlichen Aufgaben ... zu bemessen. Die „besondere“ Besoldungsordnung für Richter muß deshalb anders konzipiert und deren Aufbau anders angelegt sein als die der allgemeinen Beamtenbesoldung.

Gestützt darauf legte die Bundesregierung im Jahre 1974 den „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG)“ vor, der auf nachhaltige Kritik des DRB stieß. In einer postwendend an alle Mitglieder verteilten Entschließung des DRB zum Regierungsentwurf hieß es einleitend:

Bundesbesoldungsordnung R – Grundgehaltssätze*) (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Stufe									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	I b	3088,45	3307,86	3527,27	3746,68	3966,09	4185,50	4404,91	4624,32	4843,73	5063,14
R 2		3613,54	3832,95	4052,36	4271,77	4491,18	4710,59	4930,00	5149,41	5368,82	5588,23

Besoldungsgruppe	R 4	R 5	R 6	R 7	R 8	R 9	R 10
Ortszuschlag Tarifklasse I a	5000,13	6271,33	7542,53	8813,73	10084,93	8836,44	11043,36

Bundesbesoldungsordnung A – Grundgehaltssätze*) (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Stufe												
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
A 1	II	920,45	958,45	996,45	1034,45	1072,45	1110,45	1148,45	1186,45	1224,45	1262,45	1300,45	1338,45	1376,45
A 2		982,45	1020,45	1058,45	1096,45	1134,45	1172,45	1210,45	1248,45	1286,45	1324,45	1362,45	1400,45	1438,45
A 3		1044,45	1082,45	1120,45	1158,45	1196,45	1234,45	1272,45	1310,45	1348,45	1386,45	1424,45	1462,45	1500,45
A 4		1092,45	1130,45	1168,45	1206,45	1244,45	1282,45	1320,45	1358,45	1396,45	1434,45	1472,45	1510,45	1548,45
A 5		1130,89	1168,89	1206,89	1244,89	1282,89	1320,89	1358,89	1396,89	1434,89	1472,89	1510,89	1548,89	1586,89
A 6		1197,42	1235,42	1273,42	1311,42	1349,42	1387,42	1425,42	1463,42	1501,42	1539,42	1577,42	1615,42	1653,42
A 7		1293,80	1331,80	1369,80	1407,80	1445,80	1483,80	1521,80	1559,80	1597,80	1635,80	1673,80	1711,80	1749,80
A 8		1354,95	1392,95	1430,95	1468,95	1506,95	1544,95	1582,95	1620,95	1658,95	1696,95	1734,95	1772,95	1810,95
A 9	I c	1513,94	1570,35	1626,76	1683,17	1739,58	1795,99	1852,40	1908,81	1965,22	2021,63	2078,04	2134,45	2190,86
A 10		1657,86	1739,54	1821,22	1902,90	1984,58	2066,26	2147,94	2229,62	2311,30	2392,98	2474,66	2556,34	2638,02
A 11		1931,51	2015,20	2098,89	2182,58	2266,27	2349,96	2433,65	2517,34	2601,03	2684,72	2768,41	2852,10	2935,79
A 12		2103,68	2203,47	2303,26	2403,05	2502,84	2602,63	2702,42	2802,21	2902,00	3001,79	3101,58	3201,37	3301,16
A 13	I b	2383,63	2491,37	2599,11	2706,85	2814,59	2922,33	3030,07	3137,81	3245,55	3353,29	3461,03	3568,77	3676,51
A 14		2453,62	2593,31	2733,00	2872,69	3012,38	3152,07	3291,76	3431,45	3571,14	3710,83	3850,52	3990,21	4129,90
A 15		2766,57	2920,14	3073,71	3227,28	3380,85	3534,42	3687,99	3841,56	3995,13	4148,70	4302,27	4455,84	4609,41
A 16		3074,81	3252,43	3430,05	3607,67	3785,29	3962,91	4140,53	4318,15	4495,77	4673,39	4851,01	5028,63	5206,25

Deutscher Richtertag 1983

in München, Sheraton Hotel, vom 25. bis 27. April 1983

Vorläufiges Tagungsprogramm

Montag, 25. April 1983

- 10.30 Uhr *Eröffnungsveranstaltung* in Anwesenheit des Bundespräsidenten
— Begrüßungsansprachen
— Festvortrag
Prof. Dr. Zeidler, Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts

Abteilung Rechtsvergleichung

A. Strafverfahrensrecht (Leitung: OStA Dr. Günter)

- 15.00—15.30 Uhr Einleitung und Problemaufriß (Prof. Dr. Jescheck, Freiburg)
15.30—17.30 Uhr 4 Kurzvorträge von ausländischen Richtern und Staatsanwälten:
(einschl. Pause) Dr. J. Schmitz, Lüttich
Dr. G. Woratsch, Wien
A. F. Wehner, Vanløse, Dänemark
G. Raybaud, Nizza
17.30 Uhr Resümee und Schlußvortrag (Prof. Dr. Jescheck)
anschließend Diskussion

Dienstag, 26. April 1983

B. Zivilverfahrensrecht (Leitung: VRKG Müller-Webers)

- 9.00—9.30 Uhr Einleitung und Problemaufriß (Prof. Dr. Grunsky, Bielefeld)
9.30—11.30 Uhr 4 Kurzvorträge von ausländischen Richtern:
(einschl. Pause) Dr. H. Aepli, Zürich
H. F. Jensen, Sorø, Dänemark
J. Nieskens, Eindhoven
Dr. R. A. Panzerani, Rom
11.30 Uhr Resümee und Schlußvortrag (Prof. Dr. Grunsky)
anschließend Diskussion

Abteilung Ursachenforschung (Leitung: RLG Voss)

- 14.30—15.30 Uhr A. *Wirkungsfaktoren der Inanspruchnahme der Justiz* (Prof. Dr. Klages, Speyer)
B. *Medienwirkung und Inanspruchnahme der Justiz, dargestellt am Beispiel der auf Justizgewährung bezogenen praktischen Sendungstätigkeit von Rundfunk und Fernsehen*
16.00—16.30 Uhr Einleitung und Problemaufriß (Prof. Dr. Wittkämper, Münster)
16.30—17.30 Uhr 4 Kurzvorträge von Journalisten:
Gerd Jauch (ZDF)
Robert Leicht (Süddeutsche Zeitung)
Marcel Pott (WDR)
Diether Wintz (BILD/München)
17.30 Uhr Resümee und Schlußvortrag (Prof. Dr. Wittkämper)
anschließend Diskussion

Mittwoch, 27. April 1983

Folgerungen

- Möglichkeiten zur Eindämmung und besseren Bewältigung der Verfahrenslut
9.00—10.15 Uhr 4 Kurzreferate von Praktiker:
VRiLG Reineke, Paderborn
VRiLG Scheffold, Konstanz
LOStA Uhlig, Hechlingen
RiAG Zierl, München
10.30—13.30 Uhr Podiumsgespräch über Möglichkeiten und Grenzen der Umsetzung der beim Deutschen Richtertag 1983 gewonnenen Erkenntnisse in die praktische Gesetzgebungsarbeit unter Mitwirkung des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Benda, des Präsidenten des Deutschen Anwaltsvereins, Dr. Rabe, Bundesjustizminister Schmude (angefragt), und des Vorsitzenden des DRB, Leonardy
(Moderator: Dr. Rudolf Gerhardt, Süddeutscher Rundfunk)
anschließend: Schlußwort

Mit dem vorstehenden vorläufigen Tagungsprogramm wollen wir, in Ergänzung der in RiStA 1/82 veröffentlichten Übersicht, frühzeitig einen umfassenden Überblick über Inhalt und Ablauf des Richtertages 1983 geben. Kolleginnen und Kollegen, die an einer Teilnahme interessiert sind, können so längerfristig disponieren. Anmeldeformulare für den Deutschen Richtertag werden der Deutschen Richterzeitung im Herbst beigeheftet, ebenso Karten für die Zimmerbestellungen.

In den Informationsblättern der DRiZ wird laufend über den Stand der Vorbereitungen berichtet und das Angebot für das Rahmenprogramm mitgeteilt. Wir bitten, die Einzelheiten dort zu entnehmen.

Der Justizminister NW hat Sonderurlaub (ohne Kostenbeteiligung) zugesagt.

„Dieser Entwurf wird der besonderen Stellung des Richteramtes nicht gerecht, sondern bietet einmal mehr nur den ‚Abklatsch‘ einer allgemeinen Beamtenbesoldung. Darüber hinaus führt er nicht zu der erforderlichen Verbesserung der Stellung der Richter. Im Gegenteil bringt der Entwurf den Verlust einer Vielzahl herausgehobener Richterstellen und die besoldungsmäßige Rückstufung zahlreicher Ämter von Richtern und Staatsanwälten, ohne dafür einen Ausgleich in der Bewertung des richterlichen Kernamtes zu bieten. Schon im Eingangsamt sollen Richter und Staatsanwälte erheblich schlechter besoldet werden als nach dem hessischen Richterbesoldungsgesetz. Ebenso trägt der Entwurf der Verlagerung richterlicher Funktionen von Spruchkörpern auf alleinentscheidende Richter (Familienrichter, Einzelrichter, Erhöhung der Streitwertgrenze) an keiner Stelle Rechnung. Ab 1975 werden mehr als drei Viertel aller Rechtsstreitigkeiten von Richtern im Eingangsamt entschieden. Auch deshalb kann es bei der unzulänglichen Einordnung des richterlichen Eingangsamtes (R 1) nicht verbleiben. Für die Richter und Staatsanwälte im ersten ‚Beförderungsamte‘ (R 2) bringt der Entwurf tatsächlich nur Verschlechterungen. Die theoretische Anhebung in Altersstufen, in denen es praktisch keine ‚beförderten‘ Richter und Staatsanwälte gibt, ist schlicht irreführend. Die in dem Entwurf zutage tretende Abwertung der Richterämter wird fortgesetzt bei der Einstufung der Richterämter (R 3). Hier werden einmal mehr einseitig zu Lasten der Justiz seit Jahren bewährte und der Funktion nach begründete besoldungsmäßige Verknüpfungen gelöst.“

Nach wie vor entspricht die R-Besoldung in ihrer derzeitigen Form nicht vollständig dem aus Art. 98 Abs. 3 GG ableitbaren, vom BVerfG konkretisierten Auftrag des Grundgesetzes; es fehlt insbesondere immer noch ein besonderes Richteramtgehaltsgesetz. Schon die Einführung der R-Besoldung als erster Schritt auf dieses Fernziel hin wäre indessen ohne den Einsatz des DRB nicht denkbar gewesen. Gerade zugunsten der Richter und Staatsanwälte im Eingangsamt wirkt sich der inzwischen erreichte Fortschritt gegenüber der A-Besoldung, wie ein vergleichender Blick in die Besoldungstabellen zeigt, seit nunmehr sieben Jahren spürbar aus.

Die Mitwirkung des DRB an der Gesetzgebung reicht, wie der eingangs aufgeführte Katalog der Gesetzesvorhaben beweist, weit über den amts- und statusrechtlichen Bereich hinaus. Reformvorhaben, bei denen der DRB eine maßgebliche Rolle spielen konnte, waren insbesondere auch die verschiedenen, zum Teil tiefgreifenden **Novellierungen der Zivilprozeßordnung** im vergangenen Jahrzehnt. Als sich beispielsweise der Streit darüber, ob in erster Instanz, also auch beim Landgericht, grundsätzlich (= stets, außer bei Sachen von besonderer Schwierigkeit oder rechtsgrundsätzlicher Bedeutung) nur ein Einzelrichter entscheiden solle oder das Kammerssystem den Vorzug verdiene, in einer rechtspolitisch fast ideologischen Auseinandersetzung festgefahren hatte, hat der DRB vorgeschlagen, durch eine flexible Fassung des § 348 ZPO (fakultati-

ve Übertragung auf den Einzelrichter) beide Systeme nebeneinander zu ermöglichen, um in der Praxis zu erproben, was sich besser bewähre. Dem ist der Gesetzgeber gefolgt.

Als im Zuge der sogenannten Vereinfachungsnovelle zur ZPO das Mahnverfahren geändert und allein auf die Bedürfnisse der Datenverarbeitung zugeschnitten werden sollte, ist der DRB dafür eingetreten, daß eine rechtsstaatlich bedenkliche Entwicklung vermieden

fehlen auch hier nicht. Der DRB hat sich im Jahre 1975 richtungsweisend in die Gesetzgebung zu § 218 StGB einschalten können; er hat seinerzeit einen vermittelnden Vorschlag vorgelegt, nachdem — im Anschluß an die die Verfassungsmäßigkeit einer „Fristenlösung“ verneinende Entscheidung des BVerfG vom 25. Februar 1975 — eine über die Parteigrenzen hinweg tragfähige Lösung im Bundestag nicht zustande zu kommen schien. Dieser Vermitt-

Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen

Als Berufsverband des öffentlichen Dienstes arbeitet der DRB in dienstrechtlichen Fragen allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung mit den Beamtenverbänden, insbesondere dem Deutschen Beamtenbund, und dem Deutschen Bundeswehr-Verband als der Berufsvertretung der Soldaten zu-



und die Rechtsstellung des Schuldners besser gesichert wurde.

Die langjährigen gesetzgeberischen Arbeiten an der **Reform des Ehe- und Familienrechts** hat der DRB mit ausführlichen Stellungnahmen begleitet. Er hat dabei insbesondere die Absicht, bei der Ehescheidung vom Verschuldensauf das Zerrüttungsprinzip überzugehen, positiv bewertet, damit zugleich aber die Forderung verbunden, daß mit der — beabsichtigten — Erleichterung der Ehescheidung zugleich eine angemessene und praktikable Regelung ihrer finanziellen Folgen einhergehen müsse.

Weitere wichtige Bereiche der rechtspolitischen Arbeit des Verbandes sind das **Straf- und das Strafprozeßrecht**. Auch hier hat sich der DRB in den vergangenen Jahren zu allen Reformvorhaben geäußert, seien es die zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus insbesondere in der zweiten Hälfte der 70er Jahre, die Vorschläge zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität oder zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafverfahren. Nachweisbare Erfolge der Verbandsarbeit

lungsvorschlag (vgl. im einzelnen dazu DRiZ 1975, S. 397) in einer ethisch-moralisch wie gesellschaftspolitisch höchst sensiblen Frage fand in der Öffentlichkeit eine weitgehend positive Resonanz. Die Süddeutsche Zeitung schrieb:

„Der Vermittlungsvorschlag des Deutschen Richterbundes zur Reform des § 218 ist der Versuch eines Brückenschlags. Vielleicht ist er sogar der goldene Mittelweg zwischen den beiden auseinanderlaufenden Entwürfen der Koalition und der Opposition. Es wäre in der Tat unerträglich, wenn das BVerfG noch einmal zu einem Urteil über die Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch gezwungen würde.“

Von aktueller Bedeutung ist, um ein abschließendes Beispiel zu nennen, die Forderung des DRB nach durchgreifender **Vereinfachung des Verfahrens nach dem OWiG** (einschließlich einer wirksameren Ausgestaltung des verwaltungsbehördlichen Vorverfahrens). Hier haben die vom Deutschen Richtertag 1979 ausgehenden Impulse Eingang in einen Referentenentwurf des BMJ vom Dezember 1980 gefunden, mit dessen Einleitung ins Gesetzgebungsverfahren — hoffentlich — in Kürze zu rechnen ist.

sammen. Im Bedarfsfall äußern sich die drei Verbände in öffentlichen gemeinsamen Erklärungen oder Eingaben an die parlamentarischen und politischen Gremien. Zu Beginn eines jeden Jahres laden sie darüber hinaus die rechts-, beamten- und verteidigungspolitisch tätigen Abgeordneten des Deutschen Bundestages zu einem Parlamentarischen Abend ein; diese Veranstaltungen, die sich stets regen Zuspruchs erfreuen, bieten vielfältige Möglichkeiten des persönlichen Gesprächs mit den Mandatsträgern.

Eine gute und kollegiale Zusammenarbeit besteht auch zwischen dem DRB und dem ebenfalls in Bonn ansässigen Deutschen Anwaltverein. Wenngleich die teilweise unterschiedlichen Interessen der von beiden Verbänden vertretenen Berufsgruppen nicht in jeder Sachfrage zu übereinstimmenden Auffassungen kommen lassen, ist in wichtigen rechtspolitischen Fragen, wie z. B. bei der Neuordnung der Juristenausbildung und der beabsichtigten Erhöhung der Wertgrenzen in der Zivilgerichtsbarkeit, das Gewicht übereinstimmender Standpunkte von Richterbund und Anwaltverein sehr hoch einzuschätzen.

Die Mitglieder des Bundespräsidiums des DRB aus Nordrhein-Westfalen



Rainer Voss

geb. am 2. Februar 1941
 1971 Assessorexamen
 Seit August 1972 Richter in Düsseldorf
 1973 Beitritt zum DRB, Referent des Bundespräsidiums und Geschäftsführer
 Seit März 1975 Richter am Landgericht Düsseldorf
 1977 Mitglied des Bundespräsidiums des DRB, Vorsitzender der Leitlinienkommission
 1979 Stellvertretender Landesvorsitzender in NW
 1980 Stellvertretender Bundesvorsitzender des DRB



Dr. Hans Helmut Günter

geb. am 18. Juni 1934
 1962 Assessorexamen
 1964 Mitglied des DRB
 1966 Staatsanwalt in Aachen
 1970 Erster Staatsanwalt in Aachen
 1970—1981 Mitglied des Hauptpersonalrates der Staatsanwälte
 1972 Oberstaatsanwalt in Aachen
 1975—1981 Vorsitzender des Hauptpersonalrates der Staatsanwälte
 1979 Mitglied des Bundespräsidiums des DRB



Josef W. Schrouff

geb. am 24. Juli 1936
 1964 Assessorexamen
 1964 Anwaltsassessor
 1965 Finanzverwaltung NW
 seit November 1975 Richter am Finanzgericht in Köln
 1976 Beitritt zum Bund Deutscher Finanzrichter
 1978 Mitglied in der Kommission des BDFR zum Entwurf der VwPO
 26. April 1982 Mitglied des Bundespräsidiums

Aus der Arbeit des Präsidiums

Die Reform der Juristenausbildung

Dr. Robert Herr, Mitglied des Präsidiums und Vorsitzender der Ausbildungskommission, schildert am Beispiel der Ausbildungsreform die Arbeit der DRB-Gremien.

Die Justizministerkonferenz hat am 31. Mai 1979 im Wege des Kompromisses beschlossen, die sog. Experimentierphase um drei Jahre, also bis Herbst 1984, zu verlängern. Dieser Beschluß war nicht zuletzt von dem starken Bemühen des DRB beeinflusst, einerseits die Referendarzeit auf mindestens 2½ Jahre zu verlängern und andererseits zu verhindern, daß die Experimentierphase um 5 Jahre verlängert wird.

Dieser Erfolg des DRB war Gegenstand der Erörterung in der unmittelbar danach stattfindenden Präsidiumssitzung, d. h. im Juni 1979. Uns war klar, daß unsere zuvor immer wieder geäußerte Behauptung, eine Verlängerung um fünf Jahre sei nicht erforderlich, nunmehr bewiesen werden mußte. Es war ja zu befürchten, daß eine weitere Verlängerung gleichwohl eintreten würde, wenn die Reformgesetze nicht bald in Angriff genommen würden. Deshalb wurde mir in dieser Sitzung der Auftrag erteilt, mit der Ausbildungskommission (damals: Hartung/Celle, Herzog/Würzburg, Kratz/Düsseldorf, Pukall/Mainz und Schmidt/Kiel) unverzüglich einen

Vorschlag für die Reform der Juristenausbildung zu erarbeiten, um den Diskussionen eine Basis zu schaffen. Der dem Auftrag zugrunde liegende Gedanke hat sich inzwischen voll als richtig erwiesen. Das „DRB-Modell“ hat die Meinungsbildung beeinflusst und beschleunigt, und niemand behauptet heute mehr, die Zeit für die Reform sei noch nicht reif.

Da der Kommission damals offizielles Material nicht zur Verfügung stand, haben wir eigene Erhebungen bei den Reformfakultäten angestellt, wobei jedem Mitglied der Kommission ein bestimmter räumlicher Bereich übertragen wurde. Die Ergebnisse haben wir dann ausgewertet, wobei jedem ein bestimmter Problembereich zugeordnet wurde.

So konnte die Kommission schon im März 1980 in Würzburg ein Modell er-

arbeiten, das nach Beratung im Präsidium und im Bundesvorstand unverändert die Vertreterversammlung vom Mai 1980 in Saarbrücken vorgelegt wurde.

Die Vertreterversammlung gab den Kommissionsbeschluß ohne eigene Stellungnahme zur Diskussion frei, womit nicht nur die verbandsinterne Erörterung eingeleitet wurde. Das Echo auf das — zu diesem Zeitpunkt noch fälschlicherweise — als „DRB-Modell“ bezeichnete Konzept war unerwartet groß. Außer der verbandsinternen Diskussion kam es zu Gesprächen mit allen Parteien, mit dem Anwaltsverein und dem Fakultätentag, aber auch mit einer Reihe anderer Verbände und Interessengruppen.

Der Deutsche Anwaltsverein entwickelte Leitlinien zur Reform der Juristenausbildung (AnwBl. 1981, 138 ff.), die das DRB-Modell zur Grundlage hatten und es nur geringfügig modifizierten.

Auch die politischen Parteien setzten sich mit dem DRB-Modell auseinander, wobei die SPD die Reform noch deutlich weiter betreiben wollte als der DRB, während die CDU/CSU in entscheidenden Punkten weit hinter dem DRB-Modell zurückblieb und letztlich eine „Nichtreform“ propagiert.

Die verbandsinterne Diskussion führte zu geringfügigen Änderungen des ursprünglichen Modells, wobei die Ausbildungskommission für die Vertreterversammlung 1981 in St. Peter-Ording eine Beschlußvorlage erarbeitete. Nach teilweise recht kontroverser Diskussion in der Vertreterversammlung 1981 wurde dann mit deutlicher Mehrheit das „DRB-Modell“ verabschiedet, das seitdem diesen Namen zu Recht trägt.

Die Arbeit des DRB an der Reform der Juristenausbildung war damit allerdings noch nicht abgeschlossen. Bei zahlreichen Anhörungen, öffentlichen Veranstaltungen und inoffiziellen Gesprächen blieb das Thema aktuell und wird es — soweit heute abzusehen — auch noch geraume Zeit bleiben. Jeweils im Frühjahr und Herbst beriet die Ausbildungskommission über die hinzugekommenen Anregungen. Immer

Wechsel im Bundespräsidium

Die Bundesvertreterversammlung wählte **Josef Schrouff**, Richter am Finanzgericht Köln, in das Bundespräsidium, nachdem die bisherigen Mitglieder des Präsidiums, **Dr. Franz Joseph Pelz** und **Wolfgang Fey**, in Konstanz aus diesem Gremium ausgeschieden waren.

Dezernatsverteilung im Bundespräsidium

Dezernat 1: VPrOLG Helmut Leonardy, Saarbrücken, Vorsitzender Gesamtleitung, Vertretung des DRB Auslandsbeziehungen

Dezernat 2: RLG Rainer Voss, Düsseldorf, stellv. Vorsitzender Verbandspolitik, Justizpolitische Leitlinien, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, DRB-Information, Finanzwesen

Dezernat 3: ROLG Ernst Schneider, München, Öffentlicher Dienst, Richteramtsrecht, Arbeitsbedingungen Richter, Referendare

Dezernat 4: VPrLG Dr. Robert Herr, Mosbach, Rechtsunterricht, Ausbildung, Fortbildung

Dezernat 5: DAG Jürgen Petersen, Itzehoe, stellv. Vorsitzender Besoldung, Versorgung, Beihilfe, Reise- und Umzugskosten, Wehrgerichtsbarkeit

Dezernat 6: RFG Josef Schrouff, Köln, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Steuerrecht

Dezernat 7: PrSG Thomas Kiss, Stuttgart, Arbeits- und Sozialrecht, Fachgerichtsbarkeit

Dezernat 8: OStA Horst Lücke, Göttingen, Strafrecht, Jugendstrafrecht, Staatsanwaltschaftsrechts, Arbeitsbedingungen Staatsanwälte, Arbeitsbelastung Staatsanwälte

Dezernat 9: OStA Dr. Günter, Aachen, Strafverfahrensrecht, Strafvollstreckungsrecht, Strafvollzug

Dezernat 10: ROLG Dr. Dieter Hesselberger, Nürnberg, Zivilrecht (soweit nicht Dezernat 11), Zivilverfahrensrecht (soweit nicht Dezernat 11), Kosten und Gebührenrecht

Dezernat 11: VRKG Joachim Müller-Webers, Berlin, stellv. Vorsitzender Familienrecht, Jugendhilferecht, Verfahrensrecht für Familiensachen, Prozeßkosten- und Beratungshilfe, Justizbedienstete, Rechtsanwälte, Notare

wieder beschäftigte sich das Präsidium mit Stellungnahmen und Erklärungen zu dieser Frage.

An mindestens 100 Tagen fanden Gespräche in den verschiedensten Teilen der Bundesrepublik — von Schleswig-Holstein und Bremen bis nach Bayern und dem Saarland — statt, wobei ich gleichwohl in dieser Zeit Deutschland nicht kennengelernt habe, weil der Zeitdruck jeweils dazu nötigte, erst unmittelbar vor dem Termin anzureisen und unmittelbar danach wieder die Heimreise anzutreten.

Erwähnenswert ist dabei, daß die FDP ihre grundsätzliche Übereinstimmung mit den Vorstellungen des DRB bekundet hat und daß auch der Reformausschuß des Juristischen Fakultätentages im März 1982 in einer gemeinsamen Presseerklärung mit DRB und DAV sich erstmals zu einer einphasigen Juristenausbildung bekannt hat. Der jüngst veröffentlichte Referentenentwurf des Bundesministers der Justiz hat eine neue Phase der Anhörungen und Besprechungen eingeleitet.

Deren Endergebnis, d. h. die künftige Ausgestaltung der Juristenausbildung, kann heute noch niemand vorhersagen, doch ist jedenfalls sicher, daß die Vorstellungen des DRB allseits große Achtung finden und daß sie entscheidend zur Versachlichung der Reformdiskussion beigetragen haben. Wie stark in diesem Bereich die Stellung der Verbände — wegen des DRB-Modells — eingeschätzt wird, ergibt sich schon daraus, daß der Bundesminister der Justiz in einem Interview mit der Frankfurter Rundschau vom 17. April 1982 die Mithilfe der Verbände bei der Schaffung eines konsensfähigen Reformgesetzes ausdrücklich erbeten hat.

Der DRB wird — jenseits aller parteipolitischen Erwägungen — die bisherige Linie weiterverfolgen, hoffend, daß ein brauchbarer Kompromiß gefunden werden kann.

Nachlese zur Landesvertreterversammlung

Von Walter Kühne

Im öffentlichen Teil der Landesvertreterversammlung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen am 26. März 1982 in Witten haben die Frau Justizministerin und die Vertreter der Landtagsfraktionen und der FDP erfreulicherweise offen zu dem Thema „Funktionsfähigkeit der Justiz in NRW — Droht der Zusammenbruch?“ Stellung genommen. Die Delegierten der Landesvertreterversammlung konnten aber nicht beruhigt nach Hause fahren, weil die Befürchtung, die Justiz unseres Landes drohe zusammenzubrechen, nicht ausgeräumt werden konnte.

Zwar sind die Stellen für Richter und Staatsanwälte in den letzten Jahren immer vermehrt worden. Diese Vermehrung konnte aber nicht Schritt halten mit den steigenden Eingangszahlen, so daß der einzelne Richter und Staatsanwalt immer mehr belastet wurde. Trotzdem sind im Jahre 1981 in der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Stellen nicht

vermehrt worden und sollen in allen Gerichtsbarkeiten und bei der Staatsanwaltschaft nach dem Haushalt 1982 sogar Stellen wegfallen, obwohl der Trend der steigenden Eingangszahlen anhält. Die Zunahme des Bestandes an unerledigten Sachen im Jahre 1981 zeigt deutlich, daß Richter und Staatsanwälte unseres Landes nicht mehr in der Lage sind die anfallende Arbeit zu erledigen. Daraus müssen nunmehr dringende Konsequenzen gezogen werden, wenn nicht die Justiz in Nordrhein-Westfalen funktionsunfähig werden soll.

Die zur Zeit in Erwägung gezogenen Maßnahmen dürften keine Lösung dieses Problems bringen. Auf dem Gebiete der Verfahrensvereinfachung ist nur noch wenig zu erreichen. Die Streitwertgrenzenerhöhung für Zivilsachen bringt auch in dieser Hinsicht keine Entlastung. Diese würde nur eintreten, wenn die Zahl der Eingänge entscheidend zurückgeht. Insoweit hat der Deutsche Richterbund schon im Anschluß an den Deutschen Richtertag 1979 in Essen für Bußgeldverfahren Vorschläge gemacht, ohne daß diese allerdings vom Gesetzgeber bislang in die Tat umgesetzt worden sind. Im übrigen hat der Gesetzgeber aber für den Zivilbereich kaum Möglichkeiten, Einschränkungen zu verordnen. Es muß vielmehr damit ge-

rechnet werden, daß in diesem Bereich die Eingänge weiter steigen, zumal unsere Jugend im letzten Jahrzehnt zum Anspruchsdenken und zur Konfliktbereitschaft erzogen worden ist. Es wird dem Landesverband deshalb auch in Zukunft nicht erspart bleiben, neue zusätzliche Stellen für Richter und Staatsanwälte zu fordern, obwohl der Landesverband grundsätzlich nicht daran interessiert ist, die Zahl der Richter und Staatsanwälte in unserem Lande ständig zu erhöhen.

Hierauf hat der Landesverband schon in den letzten Jahren immer wieder hingewiesen. Die Kürzung der Stellen in diesem Jahr und eine weitere Kürzung der Stellen im nächsten Jahr würde darüber hinaus das nicht erstrebenswerte Ergebnis haben, daß einige Juristenjahrgänge praktisch nicht mehr in der Justiz tätig sein werden. Nach dem Grundgesetz ist die Rechtsprechung den Richtern anvertraut. Dies legitimiert sie nicht nur, sondern fordert auch von ihnen, sich für die Funktionsfähigkeit der Justiz einzusetzen. Da der Haushalt aber von der Landesregierung vorgeschlagen und vom Landtag beschlossen wird, liegt die Verantwortung letztlich bei diesem. Wir können nur warnen und darauf hinweisen, daß es, weil gegen die grundgesetzlich verankerte Gewaltenteilung

NEU!

Für alle im öffentlichen Dienst

NEU!

Die DBV bietet jetzt allen Beamten, Angestellten und Arbeitern an, sich ihre Versorgungsansprüche vom Computer ausrechnen zu lassen.

Kurzfristig, kostenlos.

Der Computer-Service ist eine Einrichtung, die speziell für den öffentlichen Dienst geschaffen wurde, und den es in dieser Form nur bei der DBV gibt. Über 50 Geschäftsstellen sind mit ihren Datensichtgeräten direkt an den Zentral-Computer in Wiesbaden angeschlossen.

Kurzfristig erfahren Sie

- * was Ihnen heute bei Dienst-/Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bleibt
- * ob die spätere Altersversorgung ausreicht
- * wie hoch eine mögliche Hinterbliebenenversorgung ist.

Um so eher können Sie eventuelle Lücken schließen. Weil wir vorher Ihren Versorgungsbedarf errechnet haben, bekommen Sie von uns auf jeden Fall die richtige, Ihrem Bedarf entsprechende Versicherung.

Diese Analyse gewinnt an Bedeutung, wenn Sie zur Altersgruppe zwischen 30 und 50 gehören.

Vielleicht sind Sie jetzt ein bißchen neugierig geworden auf Ihre persönliche Versorgungsanalyse.

Nutzen Sie deshalb gleich Ihre Chance — mit diesem Coupon oder mit einem Besuch bei der nächsten DBV-Geschäftsstelle.

Wir lassen den öffentlichen Dienst nicht im dunkeln tappen.



Ich möchte nicht mehr im dunkeln tappen.
Berechnen Sie deshalb meine Versorgungsansprüche per Computer.

Name _____

Anschrift _____

Telefon _____ Alter _____

Dienst- / bzw. Amtsbezeichnung _____

Dienststelle _____ Telefon _____

Ich bin Beamter ☐ Angestellter ☐ Arbeiter ☐
An DBV-Computer-Service · Deutsche Beamten-Versicherung
Frankfurter Straße 50 · 6200 Wiesbaden

lung verstoßend, verfassungswidrig ist, wenn die dritte Gewalt personell nicht in den Stand gesetzt wird, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Zu Recht ist auf der Landesvertreterversammlung unter dem Thema Funktionsfähigkeit der Justiz auch über die Novellierung des Landesrichtergesetzes gesprochen worden. Daß zur Funktionsfähigkeit der Justiz auch ein die Rechtsstellung der Richter regelndes besonderes Gesetz gehört, ergibt sich schon aus dem Grundgesetz, das derartige Gesetze vorschreibt. Rückblickend ist es erstaunlich, daß sich der Bundes- und Landesgesetzgeber lange Zeit gelassen haben, diesen Verfassungsauftrag zu erfüllen. Dem Grundgesetz des Jahres 1949 folgte erst im Jahre 1961 das Deutsche Richtergesetz und erst im Jahre 1966 das Landesrichtergesetz Nordrhein-Westfalen. Beide enthalten — eigentlich entgegen dem klaren Wortlaut des Grundgesetzes — weitgehende Verweisungen auf die Beamtengesetze und Personalvertretungsgesetze. Deshalb hat sich der DRB schon seit langem für eine Novellierung des Deutschen Richtergesetzes und der Landesverband für eine Novellierung des Landesrichtergesetzes eingesetzt mit dem Ziel, die Rechtsstellung der Richter, insbesondere das Recht der Richterververtretungen, umfassend in den Richtergesetzen zu regeln.

Leider hat sich der Bundesjustizminister seiner Aufgabe, einen Gesetzesvorschlag dazu vorzulegen mit der Begründung entzogen, er sei dazu nur bereit,

wenn sich der Deutsche Richterbund und die ÖTV über die zwischen ihnen streitigen Auffassungen einigten. Erfreulicherweise haben wir in der Landesvertreterversammlung gehört, daß nun endlich dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen ein Gesetzentwurf zur Novellierung des Landesrichtergesetzes vorgelegt wird, bei dem der vom Landesverband erarbeitete Entwurf weitgehend Berücksichtigung gefunden haben soll. Zu dem dem Landtag vorliegenden Entwurf muß der Landesverband alsbald eingehend Stellung nehmen. Dabei ist folgendes zu beachten: Dem Richter ist nach dem Grundgesetz — im Sinne einer echten Gewaltenteilung — die Rechtsprechung anvertraut. Dieser Verfassungsgrundsatz muß bei der Regelung des Rechtes der Richterververtretungen berücksichtigt werden. Das Recht der Richterververtretungen kann deshalb kein Abklatsch des Personalvertretungsrechtes sein. Gerade hierauf sollte der Landesverband in seinen künftigen Stellungnahmen immer wieder hinweisen.

Der Neuregelung bedarf auch das Dienstrecht der Staatsanwälte. Es sollte wegen der Stellung der Staatsanwälte innerhalb der Dritten Gewalt und des allgemein als positiv angesehenen Laufbahnwechsels im Zusammenhang mit der Novellierung des Landesrichtergesetzes und in diesem geregelt werden.

Wenn von der Funktionsfähigkeit der Justiz die Rede ist, muß auch das Thema „Unabhängigkeit“ angesprochen

werden. Das Grundgesetz bestimmt, „die Richter sind unabhängig“. Das bedeutet — hierauf muß im Hinblick auf die gelegentlich in der veröffentlichten Meinung auftauchende Auffassung hingewiesen werden — kein Freibrief, weil auf der anderen Seite die Unterwerfung unter das Gesetz steht. Leider ist in letzter Zeit der Begriff „Unabhängigkeit“ in anderem Zusammenhang und völlig anderem Sinne gebraucht worden. So hat

Ehrenmitgliedschaft für Walter Kühne

Die Bundesvertreterversammlung in Konstanz wählte den ehemaligen Vorsitzenden des Landesverbandes NW, **Walter Kühne**, zum Ehrenmitglied des Bundesvorstandes. Die Mitglieder des Landesverbandes freuen sich mit ihm über diese Ehre.

der Deutsche Beamtenbund die „Unabhängigkeit“ für die Beamten und haben die Rechtspfleger die „Unabhängigkeit“ für sich in Anspruch genommen. Es muß einmal ganz deutlich gesagt werden: Natürlich brauchen wir den „unabhängigen Beamten“, nämlich den Beamten, der keine Bindungen, welcher Art auch immer, haben darf, die ihn bei seinen Entscheidungen beeinflussen können; aber natürlich ist er an Weisungen seiner Vorgesetzten — von Ausnahmefällen abgesehen — gebunden. Für den Rechtspfleger hat der Gesetzgeber doch offenbar bewußt einen anderen Begriff gewählt, nämlich die „Selbständigkeit“. Die „richterliche Unabhängigkeit“ besagt dagegen etwas völlig anderes. Zwar ist in den letzten Jahren kein Fall bekanntgeworden, in dem versucht wurde, im Einzelfall Weisungen für die Entscheidung zu geben. Gleichwohl wird der Deutsche Richterbund seine satzungsmäßigen Aufgabe entsprechend für die Unabhängigkeit des Richters eintreten müssen.

Gefahr droht nämlich aus anderen Gründen. So können Fristenkontrollen, Zählkartenstatistik u. ä. Eingriffe in die richterliche Unabhängigkeit sein. Auch kann die Beurteilung des Richters seine Unabhängigkeit berühren. Schließlich lassen Erklärungen — wenn sie auch Ausnahmen sind — von Gerichtspräsidenten, so z. B. in der Deutschen Richterzeitung, Bedenken aufkommen, ob sie nicht ein gestörtes Verhältnis zur richterlichen Unabhängigkeit haben. Das gilt auch für diejenigen, die einer „Kernarbeitszeit“ für Richter das Wort reden. Wachsamkeit ist für jeden einzelnen Richter geboten, aber auch für den Deutschen Richterbund und seinen Landesverband Nordrhein-Westfalen. Zum Schutze des Rechtsstaates.

Kredit-Information zu Sonderkonditionen für alle Beamte und Angestellte d. ö. D.

Wir vermitteln Darlehen mit Laufzeiten bis zu 20 Jahre.

- Lange Laufzeiten — geringe monatliche Belastung
- Zinssatz (fest) effektiv ab 9%
- Angestelltdarlehen — Laufzeit bis 15 Jahre
- Günstige Hypothekenvermittlung

Kreditbeispiel (für einen 30jährigen Beamten)

- 40 000,— DM/Laufzeit 20 Jahre, mon. 455,20 DM
- 60 000,— DM/Laufzeit 20 Jahre, mon. 684,60 DM

Diese günstige monatliche Gesamtbelastung schließt eine Kapitalversicherung in gleicher Höhe ein. Nach Tilgung erfolgt hohe Gewinnausschüttung. Fordern Sie sofort unser verbindliches Angebot an.

Effektiver
Jahreszins
9,19 %

M. u. K. Körner Kapitalvermittlungsges. mbH

Repräsentanz der Deutschen Spar- und Kreditbank (BLZ 300 100 00)

Am Bild 15, 6972 Tauberbischofsheim, Telefon (0 93 41) 40 44

Informations-Coupon

Name Vorname
Beruf Geb.-Datum
Wohnort Straße
Vorname Ehefrau Geb.-Datum
Kinder u. 18 J. Telefon
Kreditwunsch

● Beratungsbesuch erwünscht am

Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Mit der Auskunftseinholung über Schufa bin ich einverstanden. Bitte legen Sie Verdienstbescheinigung, Beamtenurkunde und Unterlagen über laufende Kredite bei.

Darüber hinaus haben der DRB und sein Landesverband viele wichtige Aufgaben wahrzunehmen. Es ist nicht die Zeit, sich auf Erreichtem, das in vieler Hinsicht in Gefahr ist, auszuruhen und in Selbstzufriedenheit zu verfallen, sondern es bedarf auch für die Zukunft des engagierten Einsatzes für die Belange der Richter und Staatsanwälte und für die Dritte Gewalt. Diese Aufgabe kann nur ein Verband erfüllen, der von Richtern und Staatsanwälten geprägt und

möglichst von allen Richtern und Staatsanwälten getragen wird, damit er im Namen aller sprechen kann. Deshalb schließe ich mit dem Aufruf, an alle diejenigen, die noch nicht Mitglied des Deutschen Richterbundes sind, insbesondere an die jungen Kolleginnen und Kollegen:

Werden Sie Mitglied im Deutschen Richterbund! (1)

1 Benutzen Sie die beiliegende Karte zum Beitritt!

Richterliche Unabhängigkeit und Terminbestimmung

Die Terminbestimmung in Zivil- und Strafsachen ist „selbstverständlicher Inhalt der richterlichen Unabhängigkeit“. Diese klarstellenden Worte der Justizministerin Donnepf anlässlich der Podiumsdiskussion vor der Landesvertreterversammlung am 25. April 1980 in tten setzten einen Schlußstrich unter die Auseinandersetzung über den Sitzungsdienst nach Ende der regelmäßigen Dienstzeit, die durch ein Schreiben des Bezirkspersonalrates bei dem Oberlandesgericht Hamm vom 14. März 1980 an die Personalvertretungen der Gerichte in Nordrhein-Westfalen ausgelöst worden war (vergl. RiStA 1980 Nr. 3).

Liest man die nachfolgende Pressenotiz in der „Rheinischen Post“ vom 2. Februar 1982:

„Nie mehr samstags Gerichtstermine

Die XV. große Strafkammer wird ihre weiteren Samstagstermine im Verfahren ... nicht mehr wahrnehmen. Schon der Termin am letzten Samstag hatte beim Justizpersonal Unmut hervorgerufen. Die Personalvertretungen aller Justizbediensteten hatten angekündigt, bei einem nochmaligen Samstagstermin ihre dafür notwendige Zustimmung zu sagen. Der Vorsitzende Richter der XV. großen Strafkammer erklärte: „Ich werde aus anderen Gründen die Sitzungen nicht mehr an Samstagen stattfinden lassen.“

so knüpfen sich daran mehrere Fragen. Denn in dem angesprochenen Verfahren war auf drei aufeinanderfolgende Sonntage Hauptverhandlungstermin bestimmt worden.

Nach § 216 Abs. 3 ZPO sind Termine auf Sonntage, allgemeine Feiertage oder **Sonntage** nur in **Notfällen** anzuberaumen. Entsprechendes gilt auch für die in Strafsachen zu bestimmenden Hauptverhandlungstermine, obwohl eine ausdrückliche gesetzliche Regelung in § 213 StPO nicht erfolgt ist.

Um einen Notfall kann es sich vorliegend nicht gehandelt haben, denn zur Fristwahrung nach § 229 Abs. 1 und 2 StPO wäre die Terminierung auf einen oder sogar drei Sonntage hintereinander nicht erforderlich gewesen, weil

nach § 229 Abs. 3 StPO gerade die Fristwahrung über Sonntage und Sonntag hinaus bis zum nächsten Werktag gewährleistet ist. Welche Gründe mögen es dann gewesen sein, die Hauptverhandlung auf drei aufeinanderfolgende Sonntage zu bestimmen? Es ist kaum anzunehmen, daß damit ein sichtbares Zeichen für die personelle Unterbesetzung im richterlichen Bereich gesetzt werden sollte, denn dies wäre eine der unwirksamsten und unklügsten Maßnahmen, um auf den personellen Fehlbestand und die ständig steigende und zunehmende Belastung hinzuweisen, weil dies auf dem Rücken der Angeklagten, der Verteidiger und der übrigen Justizbediensteten (Staatsanwälte, Protokollführer und Justizwachtmeister) ausgetragen würde.

Galt diese Terminbestimmung jedoch der Disziplinierung bestimmter Verfahrensbeteiligter, so ist die hierfür bemühte richterliche Unabhängigkeit mißbraucht, überstrapaziert und letztlich ins Lächerliche gezogen worden, denn welche „anderen Gründe“ mögen es dann plötzlich gewesen sein, die Hauptverhandlungstermine künftig nicht

mehr an Sonntagen stattfinden zu lassen?

Ein weiterer Gesichtspunkt kommt hinzu, der zwar nicht die richterliche Unabhängigkeit in Frage stellt, aber eben doch zu beachten ist. Im vorliegenden Verfahren mußten neben den haupt- und ehrenamtlichen Richtern und den Staatsanwälten bis zu 30 weitere Personen (Protokollführer und Justizwachtmeister) für den Sitzungsdienst und den Dienst im Hausgefängnis zur Verfügung stehen. Die Personalvertretungen mußten deshalb eingeschaltet werden. Außerdem mußte die Heizung „hochgefahren“ werden, die normalerweise an den Wochenenden nur auf „Sparflamme“ gehalten wird. Angesichts dieser nicht unerheblichen wirtschaftlichen Aspekte, die hinsichtlich des hohen Personaleinsatzes sogar Gegenstand einer gemeinschaftlichen Besprechung zwischen dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes und dem Bezirkspersonalrat gewesen ist, weil es sich hierbei um eine zustimmungspflichtige Personalangelegenheit handelt, fragt man sich letztlich, **mußte das sein???** Dem Ansehen der Richterschaft hat diese Maßnahme im Ergebnis nur geschadet, denn die richterliche Unabhängigkeit wurde hier in Verkennung ihres hohen Wertes an falscher Stelle und zur Unzeit demonstriert.

Es bleibt zu hoffen, daß dies ein Einzelfall bleibt und keine Nachahmung findet.

Grafik exklusiv

Leider ist bei unserem Grafikangebot in RiStA 2/82 ein Teil des Textes beim Druck „verlorengegangen“. Es handelt sich bei den Grafiken von Zeynep Yüksel um Radierungen, die in einer limitierten Auflage von je 50 Exemplaren gedruckt und von der Künstlerin signiert worden sind.

Spezial-Kredite für Beamte und Angestellte öD

vermittelt im dritten Jahrzehnt

bis zu DM 150 000,-
tilgungsfrei durch LV 1:1
zur völlig freien Verfügung

Laufzeit bis 20 Jahre
oder mit normaler Tilgung
nur stille Gehaltsabtretung

Zinsen ab 9 % pro Jahr

fest garantiert für die ganze Laufzeit (effektiv 9,2)

Der geringste effektive Aufwand
unter allen Finanzierungsmodellen

Ausführliche Informationen unverbindlich (keine Vertreterbesuche)

H. Neuendorf Finanz KG · 7700 Singen/Hohentwiel
Telefon (0 77 31) 6 42 36 · Hauptstr. 48 Postfach 770

ESTO-SPRACHREISEN Paris (European Students Travel Organisation) bietet jetzt auch deutschen Jugendlichen von 12—22 Jahren Sprach- und Studienreisen nach England, Schottland, Irland, Frankreich, Spanien, USA an. Sorgfältige Betreuung, ausgewählte Gastfamilien. Auch für junge Beamte und Angestellte geeignet. Individuelle Aufenthalte in Frankreich während des ganzen Jahres möglich!

Fordern Sie unseren Prospekt an! Postkarte genügt. **Rubensstraße 18, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 37 47 63.**

BHW. Exklusiv für den öffentlichen Dienst.

UNSERE BAUSPAR- VORTEILE JETZT AUCH FÜR MIETER.

Die Würfel sind gefallen. Ab sofort können Bausparverträge auch zur Modernisierung von Mietwohnungen verwendet werden. Steuer- und prämienbegünstigt.

Eine gute Nachricht für alle, die nicht ans Bauen oder Kaufen denken, sondern ihre Mietwohnung komfortabel ausgestalten wollen.

Ob Sie nun Ihr Bad modernisieren, Isolierfenster oder neue Türen einbauen, auf ein sparsames Heizsystem umstellen. Es gibt so viele Möglichkeiten, die gemieteten vier Wände wohnlicher und freundlicher zu gestalten.

Fragen Sie Ihren BHW-Berater.
**Damit es beim Bauen
vorwärts geht.**

Gemeinnützige Bausparkasse für den
öffentlichen Dienst GmbH, 3250 Hameln 1

Wichtig für alle Mieter!

BHW

Bausparkasse
für den öffentlichen Dienst.